BStBK Bundessteuerberaterkammer Report

SEPTEMBER 2023

Prof. Dr. Hartmut Schwab
Präsident der BStBK

Praktikable Lösungen finden

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im politischen Berlin tut sich aktuell einiges. Die Ampelkoalition legt ein Gesetzesvorhaben nach dem anderen vor, um die deutsche Wirtschaft wieder in Schwung zu bringen. Das Wachstumschancengesetz und die aktuellen Pläne zum Bürokratieabbau sind nur zwei Beispiele. So will die Bundesregierung die Liquidität der Unternehmen stärken, Impulse für Investitionen setzen, das Steuersystem vereinfachen und Unternehmen von unnötiger Bürokratie befreien. Diese Maßnahmen begrüßen wir weitgehend. Es sind wichtige erste Schritte, die aber noch viel zu kurz greifen.

Auch für unseren Berufsstand gab es Neuigkeiten: Das Wirtschaftsministerium hat auf unser Drängen reagiert und die Abgabefrist für die Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen ein weiteres Mal verlängert. Die Schlussabrechnungen können nun bis zum 31. Oktober dieses Jahres eingereicht werden. Schaffen Sie das nicht, liebe Kolleginnen und Kollegen, müssen Sie bis zu diesem Termin zumindest eine Verlängerung beantragen. Bis zum 31.03.2024 müssen Sie dann aber abgeben. Wir begrüßen dieses Entgegenkommen – es gibt unserem Berufsstand etwas mehr Luft. Der erhoffte Durchbruch ist das aber noch nicht, denn es gibt weiteren Handlungsbedarf:

Unser Berufsstand arbeitet durch die aufgetragenen Zusatzaufgaben, wie z. B. die Umsetzung der Grundsteuerreform und des Kurzarbeitergeldes, weiterhin am Limit. Gleichzeitig ist klar: Die Bewilligungsstellen werden noch mehrere Jahre benötigen, um alle Schlussabrechnungen zu bearbeiten und Bescheide zu erlassen. Warum wird unser Berufsstand dann so unter Druck gesetzt? Die Unterlagen liegen doch ohnehin erst einmal in der Schublade. Hinzu kommt, dass immer wieder detaillierte Rückfragen der Bewilligungsstellen, die aus unserer Sicht zum Teil unsinnig sind, unsere Kapazitäten beanspruchen. Wieso erfolgt nach der Prüfung durch unseren Berufsstand – als prüfender Dritter – überhaupt noch eine weitere Prüfung? Auch müssen noch rechtliche, offene Fragen dringend geklärt werden, bspw. bei den Verbundunternehmen. Im Ergebnis führt all das dazu, dass die aktuelle Einreichungsquote der Schlussabrechnungen viel zu niedrig ist. Ändert sich hier nichts, wird das schätzungsweise auch im nächsten Jahr nicht aufgeholt sein.

Unsere zentralen Forderungen, wie es weitergehen soll, liegen allen Entscheidern vor. Neben einer weiteren Fristverlängerung fordern wir, dass keine „Neuauslegungen“ zum Nachteil der Antragsteller vorgenommen werden dürfen. Dieses Vorgehen hat keinerlei Grundlage in Verwaltungshinweisen und FAQs. Ich denke da u. a. daran, dass eine geänderte Wahlrechtsausübung im Rahmen der Schlussabrechnung auf einmal nicht mehr möglich sein soll, „neue Fixkostenpositionen“ nur in Einzelfällen anerkannt werden oder Änderungen in der Schlussabrechnung mit dem Verweis auf nicht gestellte Änderungsanträge abgelehnt werden. Diese Unsicherheiten, die heterogene Beurteilung der unterschiedlichen Bewilligungsstellen sowie daraus entstehende Haftungsrisiken für Steuerberater können wir nicht hinnehmen. Es müssen schnell praktikable Lösungen her. Hierbei lassen wir das Wirtschaftsministerium nicht aus der Verantwortung.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, unser Berufsstand hat in den letzten Jahren viel geleistet. Darauf können wir stolz sein. Die Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen sind jetzt der letzte Kraftakt, mit dem auch wir die Pandemie für uns beenden können. Lassen Sie es uns zu Ende bringen.

Ihr Hartmut Schwab

DIGITALISIERUNG

Jetzt für die Steuerberaterplattform registrieren!

Die Mehrheit des Berufsstands hat sich schon auf der Steuerberaterplattform registriert und das besondere elektronische Steuerberaterpostfach, kurz beSt, aktiviert. Wer dies noch nicht getan hat, sollte es zügig nachholen. Denn die Registrierung auf der Steuerberaterplattform einschließlich der Aktivierung des persönlichen beSt ist eine berufsrechtliche Pflicht, die im Steuerberatungsgesetz geregelt ist.

Der Versand der Registrierungsbriefe ist seit Ende des 1. Quartals 2023 abgeschlossen. Es gibt wenige Berufsträger*innen, bei denen der Brief nicht angekommen ist. Betroffene wenden sich bitte kurzfristig unter Angabe des Namens, der Mitgliedsnummer und der zuständigen regionalen Steuerberaterkammer an service@bstbk-steuerberaterplattform.de und fordern einen neuen Registrierungsbrief an, damit sie der berufsrechtlichen Pflicht nachkommen können.

Die BStBK stellt alle Informationen, Service- und Supportmaterialien sowie entsprechende Kontaktmöglichkeiten auf ihrer Website zur Steuerberaterplattform und zum beSt zur Verfügung. Berufsträger*innen erreichen hier auch den Selfservice des beSt und werden über den technischen Verfügbarkeitsstatus der Steuerberaterplattform informiert.

Alle genannten Informationen und Services sind unter https://steuerberaterplattform-bstbk.de verfügbar.

STEUERRECHT

Betriebsausgabenabzugsverbot bei Besteuerungsinkongruenzen

Die BStBK nahm am 10. August 2023 zum Entwurf eines BMF-Schreibens zum Betriebsausgabenabzugsverbot bei Besteuerungsinkongruenzen Stellung. Ziel des Schreibens ist es, offene Fragen bei der Umsetzung der bislang sehr komplexen Norm im Einkommensteuergesetz zu klären.

Das Betriebsausgabenabzugsverbot sieht vor, dass Aufwendungen in Deutschland nicht zum Abzug von der steuerlichen Bemessungsgrundlage zugelassen werden, entweder wenn die Erträge im Ausland nicht besteuert werden oder wenn die Aufwendungen auch in einem anderen Staat zum Abzug zugelassen sind. Darüber hinaus sind die Aufwendungen nicht zum Abzug in Deutschland zugelassen, wenn im Ausland einer der vorgenannten Effekte entsteht und dieser über eine Zahlung nach Deutschland verlagert wird.

Die BStBK begrüßt den Entwurf, da dieser wichtige Ausführungen und Anwendungsbeispiele enthält. Dennoch bleiben nach Auffassung der BStBK zentrale Fragen unbeantwortet und viele Begriffe undefiniert. Zudem werfe das Schreiben neue Fragen auf und stehe teilweise nicht im Einklang mit der Gesetzesbegründung. Hervorzuheben sei dabei insbesondere, dass nach dem Entwurfsschreiben die Anwendung eines ausländischen Missbrauchsabwehrsystems als zusätzlicher Abzug von Aufwendungen im Ausland angesehen wird und damit der Betriebsausgabenabzug in Deutschland versagt wird. Das kritisiert die BStBK und fordert weitere Klarstellung. Letztlich lassen sich die größten Unklarheiten, die das Betriebsausgabenabzugsverbot aufweist, jedoch nur durch eine umfassende Gesetzesänderung beheben.

Die BStBK-Stellungnahme ist unter www.bstbk.de im Bereich „Themen“ bei „Steuerrecht und Rechnungslegung“ verfügbar.

STEUERRECHT

Vereinfachtes Quellensteuerverfahren

Unter der vielversprechenden Abkürzung „FASTER“ veröffentlichte die EU-Kommission den Richtlinienvorschlag für ein EU-weites Quellensteuerverfahren. So sollen schnellere und sichere Verfahren bereitgestellt werden, um Anleger*innen von überschüssiger Quellensteuer zu befreien. Das begrüßt die BStBK, da so grenzüberschreitende Investitionen gefördert und die Besteuerung vereinfacht wird.

Konkret geht es bei dem Vorschlag um die Behandlung von Dividenden aus Aktien und Zinsen auf börsennotierte und -gehandelte Wertpapiere. Grundsätzlich kann die im Quellenstaat entrichtete überschüssige Steuer Anleger*innen erstattet werden. Eine Erstattung zu erhalten, ist derzeit insbesondere für Kleinanleger*innen häufig zu schwierig, meist sehr zeitaufwendig und teilweise auch kostenpflichtig. Die EU-Kommission schlägt nun vor, dass die Mitgliedstaaten sich verpflichten, Rückforderungen von Quellensteuern über ein sogenanntes Schnellerstattungssystem abzuwickeln, in dem die Rückzahlung spätestens nach 50 Tagen erfolgt. Alternativ können die Mitgliedstaaten ein System der Steuererleichterung an der Quelle einführen. Möglich ist zudem, eine Kombination aus beiden Systemen zu wählen.

In diesem Zusammenhang ist die Einführung einer EU-weiten digitalen Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit der Anleger*innen vorgesehen, die von den Staaten innerhalb eines Werktages nach Antragstellung ausgestellt werden soll. Die Durchführung der Rückerstattung soll über bestimmte zertifizierte Finanzintermediäre erfolgen, die in nationalen Registern zu erfassen sind und Berichtspflichten unterliegen. Eine öffentliche Konsultation zu diesem Vorschlag läuft noch bis zum 18. September 2023. Hieran beteiligt sich die BStBK.

Für den Berufsstand von morgen

Der Fachkräftemangel in Deutschland hat sich im vergangenen Jahr laut Institut der deutschen Wirtschaft branchenübergreifend verschärft. Das gilt auch für die Steuerberatung. Um hier frühzeitig gegenzusteuern, setzt sich die BStBK u. a. dafür ein, junge Menschen für den akademischen Werdegang in die Steuerberatung zu begeistern und unnötige Hürden für den Berufseintritt abzubauen.

IHR STEUER BERATER

Prof. Dr. Uwe Schramm
Mitglied im Präsidium der BStBK

Seit der Corona-Pandemie herrscht in den Steuerberatungskanzleien eine enorme Arbeitsauslastung. Neben den Routinearbeiten sind jede Menge Tätigkeiten rund um die staatlichen Hilfsprogramme und kürzlich auch die Grundsteuer dazugekommen. Zwar steigt die Zahl der zugelassenen Steuerberaterinnen und Steuerberater seit einigen Jahren kontinuierlich. Gemessen an den Aufgaben und dem immer größer werdenden Arbeitsaufwand in den Kanzleien gibt es aber mittlerweile zu wenig wertvolle Teamkollegen. Der Fachkräftemangel ist tagein, tagaus spürbar. Aber was muss sich ändern? Dafür gibt es nicht die eine Lösung. So engagiert sich die BStBK auf vielfältige Weise – u. a. beim Studium.

Wer Steuerberaterin oder Steuerberater werden will, kann das Steuerberaterexamen entweder über den Praktikerzugang oder nach einem Jura- oder einem WiWi-Studium ablegen. Für den Berufsstand ist die Nachwuchsgewinnung an den Hochschulen daher von hoher Bedeutung. Sie stößt aber vermehrt schon deshalb auf Probleme, weil die Studentenzahlen im Zuge des demografischen Wandels zurückgehen. Die universitäre Forschung im Bereich der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre verlagert ihren Schwerpunkt zunehmend von der nationalen normativ geprägten Entscheidungsfrage zu international quantitativ ausgelegter Forschung zum Einwerben von Mitteln für die Universitäten. Um die wenigen Studierenden mit steuerrechtlicher Ausrichtung konkurriert unser Berufsstand zudem mit Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und den Steuerabteilungen von Unternehmen.

Was ist zu tun? Wie können wir hier gegensteuern? Diese Fragen diskutiert die BStBK bereits seit 2021 in einem eigens dafür eingesetzten Arbeitskreis aus Universitätsprofessoren der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre und Vertreter*innen des Berufsstands. In einem regelmäßigen Austausch wird ausgelotet, wie die Bedürfnisse in der Steuerberatung und die Interessen der Hochschulen aufeinander abgestimmt werden können und welche Handlungsoptionen es gibt.

Wir erörtern u. a. Maßnahmen zum Kennenlernen der Berufspraxis für die Studierenden unter Einbeziehung der Steuerberaterkammern, die Unterstützung der Hochschulausbildung durch Prüfungserleichterungen oder wie die Digitalisierung in der Lehre aufgegriffen wird. Aus Sicht der Professoren wäre es u. a. hilfreich, die Studierenden noch besser über die vielschichtigen und abwechslungsreichen Aufgaben unseres Berufsstands zu informieren. Die BStBK prüft derzeit, welche weiteren Maßnahmen umsetzbar sind, um möglichst viele Studierende zu erreichen. Wir machen uns weiterhin dafür stark, unnötige Hürden für den Berufseintritt abzubauen, und werben für unseren Beruf.

PRESSE

Künstliche Intelligenz in der Steuerberatung

ChatGPT und Co. sind derzeit in aller Munde. Die neuen Tools und Technologien sind längst nicht mehr nur etwas für Fachleute, sondern im Alltag angekommen. Was bedeutet Künstliche Intelligenz, kurz KI, für den Berufsstand? Wie soll oder muss dieser mit KI-Werkzeug arbeiten? Diese und weitere Fragen diskutiert die BStBK seit einiger Zeit in ihren Gremien. Fest steht: Die KI wird Wissensarbeiter*innen wie den Berufsstand nicht ersetzen, jedoch den Kanzleialltag stark verändern. Welches Potenzial KI für den Berufsstand bietet und worauf Steuerberater*innen achten sollten, erklärt BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab in seiner aktuellen Videobotschaft.

Das Video finden Sie auf dem BStBK-Youtube-Kanal.

DIGITALISIERUNG

Pilotprojekt zur elektronischen Steuerberaterprüfung

Die Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein führt in enger Zusammenarbeit mit der BStBK ein Pilotprojekt anlässlich der Steuerberaterprüfung 2023 durch. Prüfungsteilnehmer*innen haben erstmals die Möglichkeit, die Klausur elektronisch zu bearbeiten. Ziel ist es, eine Handlungsempfehlung für alle Steuerberaterkammern zur elektronischen Steuerberaterprüfung zu geben.

Für die elektronische Anfertigung der schriftlichen Aufsichtsarbeit haben sich 17 Teilnehmer*innen angemeldet. Damit entschieden sich 14 Prozent der insgesamt 121 Personen für die digitale Variante. Im Vorfeld bestand die Möglichkeit, die digitale Klausur Probe zu schreiben. Während der Prüfung wird den Teilnehmer*innen ein Laptop mit einem entsprechenden Schreib- und Textverarbeitungsprogramm zur Verfügung gestellt. Weitere Programme sind auf dem zur Verfügung gestellten Laptop nicht vorhanden. Das Prüfungsprogramm speichert automatisch in Intervallen von wenigen Sekunden den Bearbeitungsstand. Im Falle einer technischen Störung können Prüfungsteilnehmer*innen so den letzten Bearbeitungsstand auf einem Ersatz-Laptop aufrufen.

Darüber hinaus laufen derzeit die Vorbereitungen und Planungen, um künftig eine digitale Korrektur der Klausuren zu ermöglichen.

STEUERRECHT

„Förderpreis Internationales Steuerrecht“ 2024 ausgeschrieben

Bis zum 31. Dezember 2023 können sich junge Wissenschaftler*innen für den „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ 2024 bei der BStBK bewerben. Mit dem Preis zeichnet sie jährlich eine herausragende wissenschaftliche Publikation auf dem Gebiet des internationalen Steuerrechts aus. Damit fördert die BStBK den Berufsnachwuchs mit Interesse am internationalen Steuerrecht, an der internationalen betriebswirtschaftlichen (Steuer-) Lehre und der Volkswirtschaftslehre.

Der Förderpreis ist mit einem Preisgeld in Höhe von 3.000 Euro dotiert. Zusätzlich ermöglicht die BStBK die Teilnahme am Kongress der International Fiscal Association (IFA) 2025 in Lissabon/Portugal.

Die Auszeichnung wird am 13. Mai 2024 auf dem DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS in Berlin verliehen. Die Bewerbungsunterlagen können bis Ende des Jahres bei der BStBK eingereicht werden. Ansprechpartnerin für Bewerbungen ist Constanze Schrenk, Telefon: 030 240087-48, E-Mail: steuerrecht@bstbk.de.

Die ausführlichen Teilnahmebedingungen sind abrufbar unter www.bstbk.de.

BSTBK IN DEN MEDIEN

19.08.2023
DStR 33/2023
„Was bedeuten ChatGPT & Co. für unseren Berufsstand?“

27.07.2023
Handwerk Magazin
„Tax Compliance und Steuer-IKS: So agieren Sie auf Augenhöhe mit dem Finanzamt“

22.07.2023
Münchner Merkur
„Geschenkte Immobilie kann teuer sein“

TERMINE

BStBK-Seminare

Live-Webinar
Das Recruiting der Generation Z – Die Kraft der sozialen Medien bei der Suche nach motivierten Nachwuchskräften
12.09.2023 (Halbtagesseminar)

Live-Webinar
Immaterielle Werte (Marken & Technologien) im internationalen Steuerrecht
13.09.2023

Live-Webinar
Fördermittelberatung für Existenzgründer und Nachfolger
19.09.2023

Live-Webinar
Brennpunkte des Außensteuerrechts
21.09.2023

Remote Work und Auslandsentsendungen: LOHNSTEUER, BETRIEBSTÄTTEN UND SOZIALVERSICHERUNG
21.09.2023 (Frankfurt)

Live-Webinar
Betriebliches Sozialversicherungsrecht – eine besondere Herausforderung für Steuerberater
06.10.2023

Informationen und Anmeldung unter https://seminare.bstbk.de

BUNDES STEUERBERATER KAMMER

BStBK-Report 09·2023
Redaktionsschluss: 28.08.2023

Herausgeber:
Bundessteuerberaterkammer
Postfach 02 88 55, 10131 Berlin
Telefon: 030 240087-0, Fax: -99
www.bstbk.de

Verantwortlich für den Inhalt:
StB/FB f. IStR Prof. Dr. Hartmut Schwab

Redaktion: Minou Khodaverdi, Christiane Reckert
Presse und Kommunikation, BStBK

Gestaltung: Hahn Images Berlin
www.hahn-images.de

Verlag: C.H. Beck
Postfach 40 03 40, 80703 München
Telefon: 089 38189-0, Fax: -468

Druck: Mayr Miesbach GmbH
Am Windfeld 15, 83714 Miesbach

Folgen Sie uns auf unseren Social-Media-Kanälen!